

SATZUNG

der energiewerk Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

energiewerk Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist München.

§ 2 Stiftungszwecke

(1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung

- der Wissenschaft und Forschung
sowie
- des Umweltschutzes

jeweils auf den Gebieten erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz mit dem Ziel einer innovativen, nachhaltigen, rationellen und ethisch verantwortbaren Energiewirtschaft.

(2) Zweck ist auch die

- Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit die Zwecke dieser Körperschaften mit den Stiftungszwecken übereinstimmen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

(3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. die Darstellung der Energiethematik im Zusammenhang mit Umweltschutz, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in politischer, philosophischer, ästhetischer und wirtschaftlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Verantwortung gegenüber Nachfolgenerationen im Rahmen von Seminaren, Tagungen und Ausstellungen,
2. die Information der Allgemeinheit über die rechtlichen und steuerrechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen des Einsatzes erneuerbarer Energien in Vorträgen, Foren, Seminaren und Ausstellungen sowie wissenschaftliche Weiterentwicklung der Grundlagen hierzu in Arbeitsgruppen und Tagungen,
3. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Symposien und Konferenzen zu den Themen erneuerbare Energien und Energieeffizienz,
4. die Beratung von Gremien und Entscheidungsträgern aus Politik und Wirtschaft, um diese zu veranlassen, auf dem Gebiet der Stiftungszwecke tätig zu werden,
5. eine alle Gesellschaftsgruppen einbeziehende Öffentlichkeitsarbeit zur Verdeutlichung der Notwendigkeit
 - des Einsatzes erneuerbarer Energien und
 - der Energieeffizienzzum Zwecke der Herstellung eines gesellschaftlichen Dialogs, zum Beispiel bei kulturellen Veranstaltungen Dritter oder durch Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen,
6. die Förderung von Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen
 - bei der Durchführung von Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit den Stiftungszwecken. Finanziert werden nur die Sachkosten, die im Rahmen der Forschungsarbeiten entstehen; dies kann auch durch Stipendien für Wissenschaftler geschehen,

- mit der Übernahme der Kosten, die durch die Teilnahme von Wissenschaftlern an wissenschaftlichen Konferenzen und Seminaren entstehen,
- 7. die Durchführung von Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Stiftungszwecke gemäß Abs. 1.
- 8. die Errichtung und den Betrieb von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen zur Durchführung methodischer Grundlagenforschung im Bereich erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, auch solcher Einrichtungen, die Gerätschaften zur Herstellung erneuerbarer Energien und der Verbesserung der Energieeffizienz versuchsweise entwickeln, herstellen und - zur Erprobung - unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten einsetzen sowie die Beteiligung an solchen Einrichtungen,
- 9. die Entwicklung allgemeiner Unternehmenskonzepte im Rahmen der Grundlagenforschung zum Aufbau erneuerbarer Energien und zu deren erfolgreichem, wirtschaftlichem Einsatz, auch um kapitalkräftige Unternehmen zu nachhaltigen Investitionen zu veranlassen, mit dem Ziel der Ablösung Ressourcen vernichtender und umweltfeindlicher Energien,
- 10. die Errichtung und den Betrieb eines Zentrums zur Vermittlung der Unternehmenskonzepte nach Ziffer 9 durch Stiftungspersonal oder Dritte an interessierte Personen, auch an Unternehmer und Repräsentanten von Unternehmen in Veranstaltungen und Kursen,
- 11. die Vergabe eines „energiewerk-Preises“. Mit dem Preis werden Einzelpersonen, Initiativen oder Gesellschaften ausgezeichnet, die sich in besonderer Weise um erneuerbare Energien verdient gemacht haben. Er kann - sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen - jährlich vergeben werden. Die Ordnung über die Verleihung des Preises erlässt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand. Die Preisträger können auch im Rahmen eines Wettbewerbs ermittelt werden.

- (4) Die Förderungen und operativen Tätigkeiten können ebenso im Ausland erfolgen, soweit sie den gemeinnützigen Zielen entsprechen.
- (5) Die Stiftung kann zur Durchführung ihrer Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) Hilfspersonen hinzuziehen.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne der Stiftungszwecke gefördert werden.
- (7) Leistungen der Stiftung dürfen staatliche Hilfe nicht schmälern oder ersetzen.
- (8) Die Stiftung entscheidet grundsätzlich frei, welche Stiftungszwecke sie verwirklicht, welche Art der Verwirklichung der Stiftungszwecke sie wählt und in welchem Umfang die Förderung oder die operative Tätigkeit erfolgt.
Die Verwirklichung der Stiftungszwecke gemäß Abs. (3) Ziffern 8 und 10 setzt aber voraus, dass über die Erträge des bei Stiftungsgründung vorhandenen Stiftungsvermögens hinaus die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.
Ein Anspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht und entsteht auch nicht durch mehrmalige oder über einen längeren Zeitraum erbrachte Stiftungsleistungen.

§ 3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, treuhänderische Verwaltung von unselbständigen Stiftungen

- (1) Die Stiftung kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zur Mittelbeschaffung errichten und unterhalten.
- (2) Die Stiftung ist auch berechtigt, unselbständige Stiftungen treuhänderisch zu verwalten, sofern der Zweck der unselbständigen Stiftung mit ihren Zwecken übereinstimmt.

§ 4 Steuerbegünstigung, Anfallsregelung

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche - Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die nicht den Stiftungszwecken entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen und Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Restvermögen nach Maßgabe eines Beschlusses des Stiftungsrats an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne von Wissenschaft und Forschung sowie des Umweltschutzes zu verwenden hat. Der Beschluss des Stiftungsrats darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
Die Anfallsberechtigte ist durch Satzungsänderung zu bestimmen.

§ 5 Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen i. S. von Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) beträgt 50.000,00 € (i. W.: fünfzigtausend Euro). Es ist in dieser Höhe als Stiftungsvermögen in der Eröffnungsbilanz auszuweisen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Um die Leistungskraft der Stiftung zu gewährleisten, sollen Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig; Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden. Die Umschichtungsrücklage kann auch für Stiftungszwecke verwendet werden.
- (4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß § 2 Abs. 1 stehen ausschließlich die Erträge des Stiftungsvermögens zur Verfügung sowie Zuwendungen, die nicht mit der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Bestimmung ihrer Zuführung zum Stiftungsvermögen geleistet wurden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand
und
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Das Mitglied eines Organs kann sich nur durch ein Mitglied des selben Organs vertreten lassen. Vorbehaltlich der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Nachgewiesene, mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehende Auslagen können aufgrund Beschlusses des Stiftungsrats ersetzt werden. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstands kann im Rahmen eines Arbeitsvertrages für ihre Tätigkeit eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der Verantwortung entsprechende angemessene Vergütung bezahlt werden, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind.
- (4) Die Stiftung stellt ihre Organmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen von Finanzbehörden wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen in Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (5) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, die jeweils für die Amtsdauer von drei Jahren durch den Stiftungsrat bestellt werden.

Der Stiftungsrat ernennt auch den jeweiligen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Bis zur Bestellung des ersten Stiftungsvorstands, die schnellstmöglich zu erfolgen hat, führt der Vorsitzende des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung.

- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet - außer im Todesfall -
 1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung,
 3. aufgrund Widerrufs der Bestellung durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats.
- (3) Das Mitglied des Stiftungsvorstands, dessen Amt nach Abs. 2, Ziff. 2 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. 2 Ziff.1 und 2 zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen.
- (2) Vorsitzender der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung bei einer Besetzung des Stiftungsvorstands mit bis zu drei Personen zwei seiner Mitglieder, bei einer Besetzung des Stiftungsvorstands mit mindestens vier Personen drei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende des Stiftungsvorstands oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

- (4) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Beschlüsse des Stiftungsvorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands sowie über Beschlüsse im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats zu übermitteln.

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands, Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des BayStG. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) ¹Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
²Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur zusammen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.
³Solange die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands noch nicht bestellt sind, wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten, dem für diesen Zeitraum die Funktion des Stiftungsvorstands zukommt.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat besonders zu achten auf
 1. die ungeschmälerte Erhaltung und sichere Anlage des Stiftungsvermögens sowie die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung von Stiftungserträgen, Spenden und anderen Zuwendungen,
 2. die ausschließliche Verwendung der Stiftungserträge gemäß den Stiftungszwecken.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben

kann der Stiftungsvorstand fachlich geeignete Personen, auch gegen Zahlung von Entgelt - sofern entsprechende Mittel vorhanden sind -, hinzuziehen.

- (5) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand erlassen und in dieser die Durchführung bestimmter Rechtsgeschäfte außerhalb des täglichen Geschäftsverkehrs von seiner Zustimmung abhängig machen.

Darüber hinaus kann er einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands Einzelvertretungsmacht allgemein oder für besondere Geschäfte einräumen.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Personen. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Stifterin bestellt. Sie ernennt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl (Kooptation) und wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet - außer im Todesfall -
1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestellung,
 3. mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
 4. aufgrund Widerrufs der Bestellung durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.
- (3) ¹Das Mitglied des Stiftungsrats, dessen Amt nach Abs. 2 Ziff. 2 und 3 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. ²Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 zulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand oder mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (2) Vorsitzender der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung bei einer Besetzung des Stiftungsrats mit drei Personen zwei seiner Mitglieder, bei einer Besetzung mit mindestens vier Personen drei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

- (4) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen, in denen die Satzung eine abweichende Regelung trifft, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Stiftungsratssitzung den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse, für deren Zustandekommen lediglich die einfache Mehrheit erforderlich ist, können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats sich mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrats sowie über Beschlüsse im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie der Stiftungsaufsicht zu übermitteln.

§ 12 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und berät den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung der Satzungszwecke.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften und im sonstigen Rechtsverkehr mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

- (2) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat
1. die Feststellung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 2. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 3. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 4. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 5. der Abschluss und die Auflösung von Arbeitsverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstands und leitenden Angestellten,
 6. der Abschluss von Rechtsgeschäften der Stiftung mit Angehörigen von Stiftungsorganen sowie
 7. jeder Erwerb und jede Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie Beteiligungen an Gesellschaften.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus zwei bis zehn Mitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Dem Kuratorium sollen angehören die Stifterin sowie namhafte Vertreter

aus der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, der Kultur, des Umweltschutzes und der Forschung auf den Gebieten erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, sowie Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Stellung in der Öffentlichkeit, ihres gesellschaftlichen Ansehens oder ihres wirtschaftlichen Hintergrunds geeignet sind, die Stiftungszwecke nachhaltig zu fördern.

- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (3) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat – ohne Organfunktion – bei Fragen der Schwerpunktsetzung in der Verwirklichung der Stiftungszwecke und bei der Mittelvergabe. Darüber hinaus obliegt es allen Mitgliedern des Kuratoriums in der Öffentlichkeit für die Stiftungszwecke sowie für Spenden und Zustiftungen zu werben. An die Empfehlungen des Kuratoriums sind Stiftungsvorstand und Stiftungsrat nicht gebunden. Abweichende Entscheidungen der Organe bedürfen jedoch der Begründung gegenüber dem Kuratorium.

Das Kuratorium ist über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung durch den Stiftungsvorstand oder den Stiftungsrat zu informieren.

- (4) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrats im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Die Sitzungen leitet der Kuratoriumsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats und der Vorsitzende des Stiftungsvorstands - im Falle der Verhinderung der jeweilige Stellvertreter - haben bei Sitzungen des Kuratoriums stets ein Anwesenheits- und Rederecht.

- (5) Mitglieder des Kuratoriums können sich nur durch andere Mitglieder des Kuratoriums vertreten lassen.
- (6) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium gelten § 10 Abs. 2, für die erneute Bestellung § 10 Abs. 3, Satz 2 sinngemäß.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen der Absätze (2) und (3) bedürfen Beschlüsse über Änderungen der Satzung der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Wird die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich oder erscheinen sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat die Änderung der Stiftungszwecke unter Wahrung der Steuerbegünstigung der Stiftung mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschließen. Dem durch diese Satzung vorgegebenen Willen der Stifterin ist dabei bestmöglich Rechnung zu tragen. Vor Beschlussfassung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium zu hören.
- (3) Führt die Änderung der Stiftungszwecke im Sinne von Absatz 2 nicht zum Erfolg, kann der Stiftungsrat mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder auch die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (4) Jede Änderung der Satzung ist nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrats der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten, Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands sowie des Stiftungsrats sind ihr unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Hamburg,

Iris von Hänisch